



Mietvertrag über die private Nutzung des Clubhauses des TC Ellwangen Jagst e.V.

zwischen

dem Tennisclub Ellwangen Jagst e.V.
Langres Straße 5
D-73479 Ellwangen

vertreten durch den 1. Vorstand Roland Visotschnig
Vermieter-

-im Folgenden:

und

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
E-Mail

.....
Telefonnummer/ Handynummer

-im Folgenden: Mieter-

§ 1 Antrag auf Überlassung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf einer schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil die Vermietungs- und Nutzungsordnung ist.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Vermieter unter Angabe des Mieters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.



§ 2 Mietgegenstand, Mietzweck, Mietzeit

- (1) Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Clubhaus der Aufenthaltsraum, die Küche, die Damen- und Herrentoilette, sowie der Flur und die Terrasse.
- (2) Die aufgeführten Mieträume werden dem Mieter mitsamt der ihm bekannten und besichtigten Ausstattung im ordnungsgemäßen Zustand ausschließlich für die Durchführung der genannten privaten Feier für die Dauer der Mietzeit überlassen.
- (3) Der Parkplatz darf durch den Mieter und seine Gäste ausschließlich zur An- und Abfahrt und zum Parken, nicht jedoch zur Durchführung der Feier oder sonstigem längerem Aufenthalt selbst benutzt werden.
- (4) Anlass der Feier
ist _____.
- (5) Die Mieträume werden dem Mieter zu dem in §2 Abs.4 benannten Zweck für den Zeitraum vom:
_____ (Datum, Uhrzeit)
bis _____ (Datum, Uhrzeit) überlassen.

§ 3 Reservierung, Miete und Kautions

- (1) Die Raummiete beträgt
 - EUR 240,00 für Vereinsmitglieder
 - EUR 300,00 für Nicht-Vereinsmitglieder
 - EUR _____.
- (2) In der Miete enthalten sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch.
- (3) Zusätzlich zu der Miete hat der Mieter eine Kautions in Höhe von EUR 200,00 zu hinterlegen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet.
- (4) Die Reservierungsgebühr beträgt 50,00 €.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Überlassung des Clubhauses ist ein Entgelt in der vereinbarten Höhe zu zahlen und zwar in bar oder auf das Konto des Vermieters

Name: TC Ellwangen Jagst e.V.
Name der Bank: Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE89 6145 0050 0110 6176 68
BIC: OASPDE6AXXX

Als Verwendungszweck sind „Miete Clubhaus“ sowie der Name des Mieters und das Datum der Anmietung anzugeben.



- (2) Am Tag der Reservierung ist eine Anzahlung als Reservierungsgebühr in Höhe von 50,00 € in bar zu entrichten. Der noch zur Zahlung ausstehende Restbetrag in Höhe von _____ € ist bis spätestens 1 Woche vor Mietbeginn zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kautions ist gemäß § 3 Abs.3 spätestens bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.

§ 5 Übergabe

- (1) Bei Übergabe des Clubheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und evtl. Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).
- (2) Die Übergabe erfolgt in Abstimmung.

§6 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für einen neuen Schlüssel bzw. Schlüsselanlage zu ersetzen.
- (3) Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen (nicht in der Vereinsmülltonne)
- (4) Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem dafür vom Verein beauftragten Herrn Monty Irlesberger bzw. einem anderen legitimierten Vertreter.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema, Ordnungsamt) für die Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Mieter hat sämtliche gesetzlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und trägt die daraus oder aus deren Nichteinhaltung entstehenden Kosten. Die Einhaltung derartiger Vorschriften und Auflagen während der Mietzeit –ob durch Gäste oder Dritte -ist alleinige Vertragspflicht des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Lärmschutz.

§ 8 Zugang vom Vermieter zur Veranstaltung

Beauftragte des TC Ellwangen sind jederzeit berechtigt, das Clubhaus zu betreten und zu besichtigen um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag die Veranstaltung zu beenden.

§ 9 Rücktrittsrecht/Kündigung

- (1) Im Falle von Vertragspflichtverletzungen und Verstößen gegen die Vermietungs- und Nutzungsordnung kann der Vermieter von dem Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vermieter kann von dem Mietvertrag insbesondere dann zurücktreten, wenn eine andere Feier als die vertraglich vereinbarte Veranstaltung durchgeführt werden soll oder die Feier gewerblicher Natur ist.
- (3) Der Vermieter kann von dem Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn der Mieter unvollständige oder täuschende Angaben über die Art und den Ablauf der Veranstaltung gemacht hat.
- (4) Der Vermieter kann von dem Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit befürchten lassen, insbesondere bei drohenden Ordnungswidrigkeiten durch Ruhestörungen.
- (5) Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung und/oder Kautions) nicht fristgemäß leistet oder sich ansonsten in einem solche Maße vertragswidrig verhält, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. In diesem Fall kann der Vermieter vom Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.
- (6) Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 1 Woche vor Mietbeginn wird die Reservierungsgebühr vollständig erstattet. Weniger als 1 Woche vor Mietbeginn hat der Mieter pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in Höhe der Reservierungsgebühr zu leisten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint.

§ 10 Haftung

- (1) Der Mieter und andere Nutzer des Mietgegenstands haften für alle Beschädigungen und Verluste des Vereinshauses, der Tennisanlage, der Außenanlagen und des Inventars ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Die Beschädigungen werden von dem Vermieter auf Kosten des Haftenden erhoben.
- (2) Der Mieter und andere Nutzer des Mietgegenstands müssen für eventuelle Schadensersatzansprüche einstehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen



sie oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter oder andere Nutzer verpflichtet den Vermieter von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht wurde.

Dies gilt auch für gegen den Vermieter bzw. dessen Verantwortliche festgesetzte Bußgelder, wenn diese auf Vertragsverletzungen des Mieters beruhen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Ellwangen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ellwangen.

§ 12 Sonstige und zusätzliche Vereinbarungen

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Die Vermietungs- und Nutzungsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Inhalt einverstanden ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

-Mieter-

-Vermieter-